



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

37. Jahrgang

Potsdam, den 12. März 2026

Nummer 13

### Dritte Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Biberverordnung

Vom 12. März 2026

Auf Grund des § 45 Absatz 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 30 Absatz 4 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21) und § 1 Absatz 2 Satz 2 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) verordnet die Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz:

#### Artikel 1

#### Änderung der Brandenburgischen Biberverordnung

Die Brandenburgische Biberverordnung vom 17. April 2020 (GVBl. II Nr. 22), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. März 2024 (GVBl. II Nr. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Schöpfungsbauwerke einschließlich der zugehörigen Mahlbusen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Festlegungen nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn Gefahren für die Gesundheit der Menschen oder für zwingende überwiegende Belange des Denkmalschutzes oder ernste land-, forst- oder sonstige ernste wirtschaftliche Schäden, die durch in Bereichen nach Satz 1 lebende Biber drohen, nicht durch andere zumutbare Maßnahmen abgewendet werden können.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht in

1. Naturschutzgebieten und im Nationalpark Unteres Odertal sowie in Gebieten, die als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind oder gemäß § 11 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes einer Veränderungssperre zwecks Ausweisung als Naturschutzgebiet unterliegen, es sei denn, dass insoweit eine nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung oder dem jeweiligen

Gesetz erforderliche flächenschutzrechtliche Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährt worden ist;

2. Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes und in Europäischen Vogelschutzgebieten nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesnaturschutzgesetzes, es sei denn, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes bei der Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 durch die untere Naturschutzbehörde ausgeschlossen werden kann.“
2. In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Alarmstufe 3“ durch die Angabe „Alarmstufe 2“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „mit Fallen“ gestrichen.
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes;“.
  - b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht in Fällen mit besonderer Eilbedürftigkeit und für Maßnahmen, die an Hochwasserschutzanlagen und Gewässern I. Ordnung durch nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 berechnete Personen im Auftrag des Landesamtes für Umwelt durchgeführt werden.“
  - b) Satz 3 wird aufgehoben.
6. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „15. März 2026“ durch die Angabe „15. März 2028“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 12. März 2026

Die Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Hanka Mittelstädt